

Antrag

der Abgeordneten Manuel Höferlin, Oliver Luksic, Bernd Reuther, Daniela Kluckert, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Bija Djir-Sarai, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Gyde Jensen, Katharina Kloke, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Frank Schäffler, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Johannes Vogel (Olpe) und der Fraktion der FDP

Abschaffung der Zuverlässigkeitsprüfung für Privatpiloten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Piloten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) umfasst auch Bewerber und Inhaber von Privatpilotenlizenzen. Sie müssen sich daher sowohl bei der Erteilung ihrer Lizenz sowie alle fünf Jahre (§ 3 Absatz 5 Satz 1 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung – LuftSiZüV) auf eigene Kosten einer umfangreichen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen. Die Zuverlässigkeit kann dabei auch aus Gründen abgelehnt werden, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Führen eines Luftfahrzeugs stehen. Ausreichend ist in der Regel bereits eine beliebige Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen wegen eines beliebigen Delikts oder eine zweifache Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe (§ 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 LuftSiG). Auch eingestellte Ermittlungsverfahren oder „Sachverhalte, aus denen sich die Erpressbarkeit durch Dritte ergibt“, können zur Unzuverlässigkeit und damit zur Versagung bzw. dem Widerruf der Pilotenlizenz eines Privatpiloten führen (§ 7 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 2). Es ist nicht erforderlich, dass die Unzuverlässigkeit einer Person festgestellt wird; die Zuverlässigkeit ist schon zu verneinen, wenn lediglich Zweifel daran bleiben (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LuftSiZüV). Darüber hinaus trifft auch Privatpiloten die Pflicht, innerhalb eines Monats der Luftsicherheitsbehörde Änderungen ihres Wohnortes oder ihres Arbeitgebers mitzuteilen (§ 7 Absatz 9a LuftSiG).

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Piloten dient der Sicherheit des Luftverkehrs, was vor allem die Abwehr von terroristischen Gefahren aufgrund des zweckentfremdeten Betriebs von Luftfahrzeugen umfasst. Aufgrund der terroristischen Anschläge des 11. September 2001 ist die Notwendigkeit der Sicherung des Luftverkehrs

deutlich geworden, um einen Einsatz von Flugzeugen als Waffen durch Terroristen zu verhindern. Dies erscheint gerechtfertigt, wenn von den Flugzeugen, welche die Piloten führen, eine tatsächliche Gefahr für den Luftverkehr und die Allgemeinheit ausgeht. Privatpilotenlizenzen wie z. B. die PPL(A) werden ganz überwiegend zum Betrieb von einmotorigen Flugzeugen oder Motorseglern genutzt. Von derartigen Luftfahrzeugen geht jedoch in Anbetracht ihres niedrigen Gewichts und der verhältnismäßig geringen Geschwindigkeiten weder für allgemein zugängliche Gebäude, wie z. B. Hochhäuser, noch für besonders zu schützende Gebäude, wie beispielsweise Atomkraftwerke, eine Gefahr aus. Privatpilotenlizenzen berechtigen auch nicht zum kommerziellen Befördern von Passagieren und bergen damit keine erhöhte Gefahr für den allgemeinen Luftverkehr oder Dritte. Es gab auch bisher keine Versuche, von Piloten mit Privatpilotenlizenzen, ihre Luftfahrzeuge als Waffen für terroristische Zwecke zu missbrauchen.

Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie unionsrechtliche Vorgaben sehen daher keine Zuverlässigkeitsprüfung von Privatpiloten vor. Nach Einführung der europäischen Luftfahrerlizenz (EU-FCL) können die Vorgaben des deutschen Luftsicherheitsrechts daher leicht umgangen werden. Der Bundesrat hatte u. a. aus diesen Gründen bereits im Jahr 2016 die Streichung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LuftSiG gefordert (Bundesratsdrucksache 414/16, S. 4 f.). Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wurde in den Jahren 2014 und 2015 auch von der Europäischen Kommission beanstandet, die im Jahr 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sowohl Bewerber als auch Inhaber von Privatpilotenlizenzen von einer Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 LuftSiG ausnimmt.

Berlin, den 17. April 2018

Christian Lindner und Fraktion